

B e r i c h t

der

Mehrheit der nationalrätlichen Kommission in Rekursache
des Hrn. Johann Schürch von Büren zum Hof, Kts.
Bern, gegen seine Ausweisung aus dem Kanton Freiburg.

(Vom 19. Dezember 1863.)

T i t.!

Die Kommission, welche von Ihrem Bureau mit Prüfung der Rekursangelegenheit des Johann Schürch beauftragt worden ist, hat hiermit die Ehre, ihren diesfälligen Bericht zu erstatten.

Es liegt in der Natur des menschlichen Wesens, daß jeder Verurtheilte sich stets für minder schuldig hält, als es von seinen Richtern und ihrem Urtheil geschieht. So verhält es sich nicht nur bei den wegen irgend eines Vergehens durch ein gerichtliches Urtheil Verstraften, sondern auch bei denjenigen, gegen welche eine von Administrativbehörden ausgehende Verfügung in Anwendung kommt.

Durch diese zur Vorsicht mahnende Betrachtung geleitet, hat Ihre Kommission die Prüfung des Rekurses Schürch an Hand genommen und war daher von vornherein geneigter, in demselben eine unbegründete Reklamation, als eine auf haltbaren Gründen beruhende Beschwerde zu erblicken. Wenn dessen ungeachtet die Mehrheit der Kommission zu einem dem Rekurrenten günstigen Schlusse gelangte, so geschah dies nicht sowohl wegen des Gewichtes der Rekursgründe, als wegen des Umstandes, daß der Kommission die Ausweisungsgründe gar zu wenig stichhaltig schienen.

Absehend von Allem, was nicht zu den Thatumständen gehört, auf die sich die Ausweisung des Schürch stützt, sah Ihre Kommission hier

nichts Anderes vor sich, als einen von einer Kantonsregierung ausgewiesenen Schweizerbürger.

Vorerst fragte sie sich, ob sich diese Ausweisung durch den Art. 41 der Bundesverfassung, seinem Wortlaute und Geiste nach, rechtfertigen lasse.

Der Staatsrath des Kantons Freiburg macht gegen Schürch geltend: 1) Zwei in Bern, in den Jahren 1843 und 1845 erfolgte Bestrafungen; 2) sechs Strafurtheile der freiburgischen Behörde; 3) endlich die Beschuldigung eines prozeßsüchtigen, chicaneußen Charakters.

Die gegen Schürch in Bern erlassenen Strafurtheile werfen auf dessen Vergangenheit allerdings kein günstiges Licht. Auch verdient die Behauptung des Schürch, daß er den diesen Urtheilen zu Grunde liegenden Handlungen fremd gewesen sei, keinen Glauben.

Dagegen entsteht die Frage: können diese vor 20 und beziehungsweise 18 Jahren ausgefallenen Strafurtheile heute noch eine Ausweisung dieses Bürgers rechtfertigen?

Die Bestrafung vom 9. September 1843 erfolgte wegen Betrug und Wucher. Da das Urtheil diese beiden Vergehen vereint anführt, so ist nicht ersichtlich, welches das schwerere, das bei der Strafe hauptsächlich in die Waagschale fallende war. Ist es der Betrug, so kann nichts jene mildern; handelte es sich aber mehr um Wucher, so ist zu berücksichtigen, daß derselbe zwar damals als ein Vergehen galt, gegenwärtig jedoch in den meisten Gesetzgebungen nicht mehr als solches behandelt wird.

Bezüglich des Strafurtheils vom 11. Januar 1845, welches Injurien und Beschimpfungen ahndet, möchten wir fragen, ob es wohl der Mühe werth sei, sich dabei aufzuhalten?

Aber selbst wenn man annimmt, daß es sich um schwere Vergehen handelte, so hat Schürch die dadurch sich zugezogene Strafe abgebüßt und seine Schuld an die menschliche Gesellschaft abgetragen.

Diese Bestrafungen nun hervorziehen, um Schürch aus dem Kanton Freiburg zu verweisen, wo er Grundeigenthum erworben hat und im Vertrauen auf eine Bewilligung der Behörde niedergelassen ist, — hieße dies nicht, im Widerspruch mit dem Grundsatz *non bis in idem*, ihm für die nämlichen Vergehen eine zweite Strafe auferlegen?

Wollte die Freiburger Behörde diese in Bern erlassenen Strafurtheile geltend machen, so hatte dies zur Zeit zu geschehen, als Schürch sich im Kanton Freiburg ansiedelte. Damals hätte ihm die Verweigerung der Niederlassung keinen Schaden zugefügt; Schürch hätte sich einfach anderwärts eine Zufluchtsstätte gesucht.

Zwar entgegnet die Regierung von Freiburg, sie sei durch das Zeugniß der Ortspolizei von Bern irre geführt worden, welches bescheinigte, daß während des Aufenthalts des Schürch in Bern der Behörde nichts Ungünstiges von demselben zur Kenntniß gelangte.

Allein dieser Irrthum ist nicht das Werk Schürchs, der also auch nicht dafür verantwortlich gemacht werden kann. Sodann ist die gewissermaßen rückwirkende Kraft, welche die Regierung von Freiburg bei der Entdeckung dieses Irrthums eintreten lassen will, indem sie die Bewilligung an Schürch als ordnungswidrig und nichtig erachtet, — unzulässig sobald die Niederlassung des Schürch im Kanton Freiburg eine vollendete Thatsache ist. Einzig die Aufführung des Schürch im Kanton Freiburg selbst ist es, welche in Betracht gezogen werden kann.

Der Staatsrath des Kantons Freiburg scheint jedoch dem eben berührten Irrthum und der daraus entnommenen Begründung keine allzu große Wichtigkeit beizumessen; denn er ruft zur Unterstützung seiner Schlußnahme noch sechs von der Freiburger Behörde ausgefallte Strafurtheile an.

Diese sechs Bestrafungen wären entscheidend, wenn sie schnell aufeinander gefolgt und geeignet wären, den Schürch als einen Mann erscheinen zu lassen, dessen Betragen den guten Sitten und der öffentlichen Ordnung Anstoß gibt, welche beide Fälle in Ziffer 6 des Art. 41 der Bundesverfassung vorgesehen sind.

Allein erstens vertheilen sich diese Strafen auf einen Zeitraum von fünf Jahren: die erste datirt vom 25. August 1858, die letzte vom 25. August 1863.

Zweitens betreffen fünf von diesen sechs Bestrafungen bloße polizeiliche Uebertretungen und zwar zwei davon die Sonntagspolizei, eine die Gesundheits- und zwei die Eisenbahnpolizei, — bedingen also nicht ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, welches schwer genug wäre, eine Ausweisung zu rechtfertigen.

Die sechste Verurtheilung erfolgte wegen einer Schmähung, deren Wichtigkeit sehr relativ ist und die eine Ausweisung ebenfalls nicht zu begründen vermag.

Endlich muß die dem Schürch vorgeworfene Prozeß- und Händelsucht, selbst wenn es damit seine Nichtigkeit hätte, lediglich als ein Hang, als ein Fehler im Charakter des Schürch angesehen werden. Wenn nun, wie dies aus der Zuschrift des Staatsraths des Kantons Freiburg vom 3. November 1863 hervorgeht, dieser Fehler den Hauptgrund des Ausweisungsbeschlusses bildet, so geht dieser Beschluß weit über die Vorschrift von Ziffer 6 des Art. 41 der Bundesverfassung hinaus.

Nach dem Sinne und Buchstaben dieser Bestimmung und nach ihrer Anwendung in der Praxis, sind diesfalls positive Handlungen erforderlich, welche eine unfittliche und mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung unvereinbare Ausführung beurfunden.

Wollte man die Ausweisung eines Bürgers mit seinem Schicksaßen Wesen rechtfertigen, so würde man damit der Möglichkeit die Thüre öffnen, Andere auf Grund von Eitelkeit, Stolz, Heuchelei, Neid u., überhaupt eines Hanges, einer Leidenschaft auszuweisen, was die in einem Kanton niedergelassenen Angehörigen eines andern der Willkür und dem Gutdünken preisgeben und die von der Bundesverfassung gewährten Garantien illusorisch machen würde.

Nach dem Geiste dieser Verfassung ist die Niederlassungsfreiheit in weitem, das Ausweisungsrecht dagegen im engsten Sinne aufzufassen. Sonst müßte der geringste Fleken, die leichteste Trübung des guten Namens und der Vergangenheit eines Bürgers nothwendig einen maßgebenden Ausweisungsgrund abgeben können.

Die Regierung eines Kantons soll gegenüber den Angehörigen eines andern die Stellung eines Familienvaters einnehmen, mehr auf deren Schutz als auf das Fühlenlassen der eigenen Macht bedacht sein und zu züchtigendem Einschreiten nicht anders als im äußersten Nothfall vorgehen.

Bedenkt man im vorliegenden Fall, daß Schürch während 20 Jahren in Bezug auf die Verfehlungen, welche ihm die im Kanton Bern gegen ihn verhängten Strafen eintrugen, sich keines Rückfalles schuldig machte, so darf man wohl annehmen, daß er sich hierin gebessert habe und erscheint es daher als eine zu weit gehende Strenge, ihn heute diese Bestrafungen neuerdings empfinden zu lassen, während dieselben in nichts seine Ausführung im Kanton Freiburg besteten.

Und ebenso müßte auch — da von den sechs im Kanton Freiburg begangenen Uebertretungen eine einzige, nämlich diejenige bezüglich der Sonntagspolizei, zu den in Art. 41, Ziffer 6 der Bundesverfassung vorgesehenen Fällen zu gehören scheint — die Ausweisung wegen dieser einzigen Handlung als eine übertriebene Härte angesehen werden.

Uebrigens verweist der Bundesrath in seinem Beschlusse vom 11. November 1863 die Regierung von Freiburg auf die geringe Wichtigkeit der meisten von den fraglichen Uebertretungen, und spricht die Erwartung aus, daß vor Ausführung des Ausweisungsbeschlusses derselbe noch in reifliche Erwägung gezogen werde.

Aus diesen Gründen — absehend von allen andern — beantragt Ihnen die Mehrheit der Kommission die Annahme folgender Schlußnahme :

Der Nationalrath,

In Erwägung:

1. Daß die Regierung des Kantons Freiburg ihre Ausweisung des Schürch auf folgende zwei Gründe stützt: a) die bei der nachgesuchten Bewilligung der Niederlassung stattgehabte Verheimlichung der in den Jahren 1843 und 1845 erfolgten Bestrafungen des Schürch, und b) die seit der Ertheilung der Niederlassungsbewilligung dem Rekurrenten auferlegte Buße wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften;

2. Daß, was den ersten Grund betrifft, derselbe nicht mehr berücksichtigt werden kann, weil seit der ersten Bestrafung an 20 Jahre und auch seit der Niederlassungsbewilligung eine Reihe von Jahren verstrichen sind;

3. Daß auch der zweite Grund die Ausweisung nicht zu rechtfertigen vermag, weil die polizeilichen Uebertretungen, für die Schürch bestraft worden, geringfügig sind, und nicht angenommen werden kann, der Gesetzgeber habe bei der Erlassung des §. 41, Litt. 6, b den Behörden die Befugniß einräumen wollen, wegen der Uebertretung solcher polizeilicher Vorschriften ein so wichtiges Recht wie das der Niederlassung zu entziehen,

beschließt:

Die Beschwerde des Schürch sei begründet und daher der Ausweisungsbefluß des Staatsraths von Freiburg vom 1. August 1863 aufgehoben.

Bern, den 19. Dezember 1863.

Im Namen der Kommissionmehrheit,

Der Berichterstatter:

A. D. Meystre.

Bericht der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission in Rekursache des Hrn. Johann Schürch von Buren zum Hof, Kts. Bern, gegen seine Ausweisung aus dem Kanton Freiburg. (Vom 19. Dezember 1863.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.02.1864
Date	
Data	
Seite	168-172
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 344

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.